



Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine über die Massenzustrom-Richtlinie

Die Bundesregierung hat eine großzügige Unterstützung für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zugesagt. Eine Aufnahme von Schutzsuchenden erfolgt nun auf Grundlage des EU-Rechts: der erstmaligen Aktivierung der Massenzustrom-Richtlinie (RL 2001/55/EG), die in § 24 AufenthG umgesetzt ist. Hier finden Sie einen Überblick zur Anwendung:

EU-rechtliche Grundlage

Die Mitgliedstaaten der EU haben aufgrund des erwarteten „Massenzustroms“ von Vertriebenen in die EU die Gewährung von vorübergehendem Schutz für Betroffene aus der Ukraine beschlossen ([Durchführungsbeschluss \(EU\) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine iSd Art. 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes](#)). Denn die EU befürchtet, dass eine geordnete Aufnahme im Rahmen des Asylverfahrens nicht möglich sein wird (Erwägungsgrund 7).

Berechtigter Personenkreis

Von der Richtlinie umfasst sind nur Menschen, die durch die militärische Invasion der russischen Streitkräfte seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine vertrieben wurden. Der berechtigte Personenkreis ist beschränkt auf ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten (Art. 2 Abs. 1 a) des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates). Des weiteren gehören zu diesem Personenkreis auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben (Art. 2 Abs. 1 b)) und die Familienangehörigen dieser beiden Personenkreise (Art. 2 Abs. 1 c)). Dies sind gem. Abs. 4 insbesondere Ehepartner:innen sowie auch nicht verheiratete Partner:innen, die mit der anspruchsberechtigten Person in einer dauerhaften Beziehung leben. Unter Familienangehörige fallen zudem minderjährige ledige Kinder und vollständig oder größtenteils von der Unterstützung abhängige enge Verwandte. Insbesondere Kinder, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung die Volljährigkeit erreicht haben, gelten als „enge Verwandte“ idS.

Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer, die sich mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, sind nur geschützt, wenn sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Das ist dann der Fall, wenn im Herkunftsland ein bewaffneter Konflikt, dauernde Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weit verbreiteter



Menschenrechtsverletzungen besteht. Außerdem ist eine Rückkehr nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie unter Einhaltung des Non-Refoulement-Gebotes (Verbot der Rückführung von Personen in Staaten, in denen ihnen Folter oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen drohen) möglich ist. Danach wäre eine Rückkehr beispielsweise nicht sicher, wenn ein offensichtliches Risiko für die Sicherheit der Person, eine dokumentierte Gefahr der Verfolgung oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Für eine dauerhafte Rückkehr sollte die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit wird jedenfalls für Eritrea, Syrien und Afghanistan angenommen.

Zum Nachweis einer solchen unsicheren und nicht dauerhaften Situation sollte die Person individuelle Anscheinsbeweise erbringen. Es ist zu berücksichtigen, ob die Person nach wie vor einen bedeutsamen Bezug zu ihrem Herkunftsland hat, beispielsweise indem der in der Ukraine verbrachten Zeit oder der Familie in ihrem Herkunftsland Rechnung getragen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern gewidmet werden. Grundlage der Schutzgewährung ist ebenfalls § 24 AufenthG.

Auch nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige mit einem befristeten Aufenthaltstitel, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben, erhalten vorübergehenden Schutz gem. § 24 AufenthG. Als vorübergehender Kurzaufenthalt ist dagegen jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu verstehen, der nur zu einem vorübergehenden Zweck gedacht war. Umfasst sind damit mehr als 70.000 Studierende vor allem aus Indien und afrikanischen Ländern sowie Menschen, die sich zu nicht nur kurzfristigen Erwerbszwecken in der Ukraine aufgehalten haben. Daneben umfasst diese Regelung auch Personen, die ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel bei Ausbruch des Krieges in der Ukraine noch nicht erlangen konnten. Eine Schutzgewährung ist für diese Personen ebenfalls nur möglich, wenn sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn die Verlängerung ihres bestehenden Aufenthaltstitels nicht möglich oder der Erteilungsgrund entfallen ist. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine ausgereist sind.



Familiennachzug

Familiennachzug nach § 29 Abs. 4 AufenthG ist möglich, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde und sich die Familienangehörigen des Titelinhabers in einem anderen Staat aufhalten. Gem. § 29 Abs. 4 S. 3 AufenthG erhalten sie ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Verteilung

Die Betroffenen können sich den Mitgliedstaat der EU aussuchen, indem sie Schutz suchen (vgl. Erwägungsgrund 16). Sollten sich die Betroffenen dafür entscheiden, in Deutschland Zuflucht zu suchen, haben sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Diesen müssen sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Das Bundesinnenministerium muss nun alsbald der zur Koordinierung gedachten „Solidaritätsplattform“ der EU die Aufnahmekapazitäten Deutschlands mitteilen (Erwägungsgrund 20). Im Bundesgebiet werden alle Berechtigten, die nicht bei Freunden oder Verwandten unterkommen, nach dem Königsteiner Schlüssel gem. § 45 Abs. 1 AsylG, der sich nach Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der jeweiligen Bundesländer berechnet, entsprechend auf die Länder verteilt. Das jeweilige Bundesland kann sich dann dazu entscheiden, die Schutzsuchenden einem bestimmten Ort zuzuweisen. Wurde den vorübergehend Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt, erlischt die Zuweisungsentscheidung und sie unterliegen stattdessen einer Wohnsitzpflicht gem. § 12a AufenthG.

Rechte im vorübergehenden Schutz

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels beträgt zwei Jahre. Auf Antrag ist eine Zulassung zum Integrationskurs möglich.

Nach Beantragung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erhalten die Antragsteller:innen bis zu dessen Ausstellung eine Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 iVm Abs. 5 AufenthG, wodurch der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt.

Wird den Schutzsuchenden eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG erteilt, dürfen sie gem. § 4a AufenthG eine Erwerbstätigkeit ausüben. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Schon die Fiktionsbescheinigung soll laut BMI analog § 81 Abs. 5a AufenthG ab Antragstellung die Erwerbstätigkeit erlauben.

Finanzielle Unterstützung

Geflüchtete aus der Ukraine fallen nicht länger in den Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, sondern werden wie anerkannte Schutzberechtigte nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch finanziell unterstützt. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II sind die Leistungsberechtigten zugleich als Pflichtversicherte in die



gesetzliche Krankenversicherung und soziale Pflegeversicherung einbezogen. Sie müssen für den Erhalt der entsprechenden Leistungen lediglich erkenntnisdienlich behandelt worden sein oder im Ausländerzentralregister registriert sein und ihre Fiktionsbescheinigung oder

Aufenthaltserlaubnis nach § 24 I AufenthG vorlegen. Hierfür ist das Sozialamt zuständig. Siehe für konkrete Informationen die Tabelle des [IQ Netzwerk Niedersachsen](#). Der Bewilligungszeitraum beträgt jedoch nur 6 Monate. Danach wird überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiter vorliegen.

Außerdem können vorübergehend Schutzberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Aufenthaltsnahme in Deutschland der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie über Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen.

Bei Bedarf können sie zudem BaföG, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss erhalten. Eltern von aus der Ukraine geflohenen Kindern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG haben darüber hinaus einen Kindergeldanspruch und dadurch auch einen Anspruch auf den beschlossenen Kinderbonus. Dabei handelt es sich um einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhalten oder für welche die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhalten.

Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen werden größtenteils zum 01.06.2022 angepasst. Details können Sie der betreffenden [Formulierungshilfe](#) zur Gesetzesänderung entnehmen.

Wie kann es danach weitergehen?

Einholung eines "sonstigen Aufenthaltstitels" im Bundesgebiet

Von § 24 AufenthG abgesehen können Ausländer:innen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben, auch sonstige langfristige Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen ohne ein Visumverfahren durchlaufen zu müssen. Dies ergibt sich aus § 3 UkraineAufenthÜV, die bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung

Während der Aufenthaltszeit können Berufsqualifikationen für Inhaber:innen vorübergehenden Schutzes anerkannt werden. Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten hier empfohlen, einen Mechanismus zur einfachen und raschen Anerkennung zu schaffen. Für Ärzt:innen und Pflegefachkräfte soll der Berufszugang hier schon unbürokratischer geregelt werden. Durch die Anerkennung von Berufsqualifikationen besteht die Möglichkeit, nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu wechseln. Ein Spurwechsel vom vorübergehenden Schutz zu einem Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck, also insbesondere zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ist möglich, wenn eine Nachholung des Visumverfahrens gem. § 5 Abs. 2 S. 2 AufenthG aufgrund der Sicherheitslage weiterhin unzumutbar wäre.



Zu beachten ist aber, dass § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthaltG die Erteilung folgender Aufenthaltserlaubnisse sperrt: § 16b Abs. 1 und 5 (Studium), §§ 16e (studienbezogenes Praktikum EU), 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), § 18b Abs. 2 (Blaue Karte EU für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung), §§ 18d (Forschung) und 19e (Europäischer Freiwilligendienst). § 19f AufenthG ist richtlinienkonform mit Art. 2 Abs. 2 a) REST-RL und Art. 3 Abs. 2 a)

Hochqualifizierten-RL dahingehend auszulegen, dass der vorübergehende Schutz tatsächlich gewährt werden muss. Die bloße Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG genügt für den Ausschluss nach § 19f AufenthG entgegen dessen Wortlaut nicht.

Damit kommen für einen Zweckwechsel insbesondere Aufenthaltserlaubnisse gem. §§ 16a (Ausbildung), 18a (Fachkräfte mit Berufsausbildung) und 18b AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) in Betracht.

Asylantrag

Während der Gewährung des vorübergehenden Schutzes ruht gem. § 32a AsylG ein etwaiges Asylverfahren. Wenn nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG weiterhin Schutzbedarf besteht und es keine Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel gibt, müssen die Betroffenen dem BAMF anzeigen, dass sie das Asylverfahren fortführen wollen. Natürlich ist es auch nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes noch möglich, erstmals einen Asylantrag oder einen Antrag auf subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zu stellen. Dessen Erfolgsaussichten richten sich dann nach der aktuellen Sicherheitslage in der Ukraine.



Anhang:

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

(1) Einem Ausländer, dem auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, wird für die nach den Artikeln 4 und 6 der Richtlinie bemessene Dauer des vorübergehenden Schutzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

(2) Die Gewährung von vorübergehendem Schutz ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1 vorliegen; die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen.

(3) 1Die Ausländer im Sinne des Absatzes 1 werden auf die Länder verteilt. 2Die Länder können Kontingente für die Aufnahme zum vorübergehenden Schutz und die Verteilung vereinbaren. 3Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. 4Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

(4) 1Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle erlässt eine Zuweisungsentscheidung. 2Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Verteilung innerhalb der Länder durch Rechtsverordnung zu regeln, sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen; § 50 Abs. 5 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. 3Ein Widerspruch gegen die Zuweisungsentscheidung findet nicht statt. 4Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) 1Der Ausländer hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. 2Er hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach den Absätzen 3 und 4 zugewiesen wurde.

(6) 1Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit darf nicht ausgeschlossen werden. 2Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Beschäftigung; sie kann nach § 4a Absatz 2 erlaubt werden.

(7) Der Ausländer wird über die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte und Pflichten schriftlich in einer ihm verständlichen Sprache unterrichtet.

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) 1Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. 2Als ernsthafter Schaden gilt: (...)

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. (...)